

Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 30. November 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 9 Absatz 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 11. November 2017 die folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlverfahren
- § 2 Wahlkreis
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Verfahren des Wahlausschusses
- § 5 Zahl der zu wählenden Mitglieder
- § 6 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 7 Wahlvorbereitung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 12 Gestaltung und Versendung der Stimmzettel
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Stimmbriefliste
- § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlergebnis
- § 17 Bekanntmachung
- § 18 Verwahrung der Wahlakten
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl
- § 21 Wahlanfechtung
- § 22 Wahlprüfungsausschuss
- § 23 Ergebnis der Wahlprüfung
- § 24 Rechtsmittelbelehrung
- § 25 Amtsantritt und Gültigkeit der Wahl
- § 26 Nachwahl
- § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden „Kammer“ genannt) erfolgt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. ²Sie wird getrennt für die beiden

Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten¹⁾ durchgeführt.

(2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden für die Dauer der in der jeweils geltenden Fassung der Hauptsatzung festgelegten Amtsperiode der Kammerversammlung gewählt. ²Gewählt wird in Form einer Briefwahl.

§ 2 Wahlkreis

Jedes an der Kammer beteiligte Bundesland bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlausschuss

(1) ¹Der Vorstand der Kammer beruft zur Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (wahlleitende Person), deren bzw. dessen Stellvertreter sowie einem Beisitzer aus jedem Wahlkreis.

(2) ¹Die wahlleitende Person und ihr Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Kammer sein. ²Sie müssen über eine entsprechende Erfahrung und Befähigung verfügen. ³Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die wahlleitende Person oder bei Verhinderung ihr Stellvertreter.

(3) ¹Die Beisitzer müssen Mitglieder der Kammer sein. ²Sie dürfen nicht Wahlkandidaten sein. ³Unter den Beisitzern sollen beide Berufsgruppen vertreten sein.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(5) Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses werden bekannt gemacht.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

(1) ¹Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der wahlleitenden Person oder ihres Stellvertreters und mindestens drei Beisitzern beschlussfähig. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlausschussmitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlleitenden Person den Ausschlag.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Wahlausschusses, die sich mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses befassen, haben die Wahlberechtigten Zutritt. ²Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Sitzungen werden auf der Homepage der Kammer mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten eröffnet ist. ³Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von der wahlleitenden Person zu unterzeichnen ist. ⁴Es kann von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses und der wahlleitenden Person erfolgen durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise.

¹⁾ Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 5 Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung beträgt für jedes der beteiligten Länder sieben, wobei beide Berufsgruppen vertreten sein sollen.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, deren Wahlrecht und Wählbarkeit nicht aufgrund von § 10 Abs. 2 bis 4 Sächsisches Heilberufekammergesetz verlorengegangen sind.

(2) ¹Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Maßgeblich für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis eines Wahlkreises sind der Zeitpunkt der Meldung der Kammermitgliedschaft entsprechend der Meldeordnung und der Beschäftigungsort, bei nicht berufstätigen Kammermitgliedern der Wohnort.

(3) Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen und sich weder im Meldebogen noch nach Aufforderung durch die wahlleitende Person nach § 7 Abs. 3 g festgelegt haben, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, werden im Wählerverzeichnis der Psychologischen Psychotherapeuten geführt.

§ 7 Wahlvorbereitung

(1) Die wahlleitende Person bestimmt den Zeitraum für die Durchführung der Wahl.

(2) ¹Die Wahlzeit beginnt mit der Aussendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. ²Die wahlleitende Person setzt den Tag fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht und das Wahlrecht ausgeübt werden kann (Wahlfrist).

(3) Die wahlleitende Person veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende der Wahl auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise:

- a) Auslegungstermin mit Ortsangabe und Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses zur Einsicht für die Wahlberechtigten,
- b) Aufruf, Termin und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- c) Ablauf der Wahlfrist,
- d) die Namen und Anschriften der die Wahl leitenden Person und deren Stellvertreter,
- e) die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses,
- f) eine Erläuterung des Wahlverfahrens,
- g) die Aufforderung an die Kammermitglieder, die sowohl eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut als auch eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut besitzen, sich im Meldebogen innerhalb einer von der wahlleitenden Person festzusetzenden Frist schriftlich zu erklären, in welcher Berufsgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) ¹Die wahlleitende Person veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses. ²Dabei ist für jedes beteiligte Land je ein Verzeichnis für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und für die Berufsgruppe der Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten (Wählerlisten) zu erstellen. ³Innerhalb dieser Berufsgruppen sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Beschäftigungsort und Wohnort aufzuführen.

(2) ¹Jeder Wahlberechtigte wird spätestens vier Monate vor Ablauf der Wahlfrist über seinen Eintrag im Wählerverzeichnis schriftlich informiert. ²Die Mitteilung muss die Berufsgruppe, den Wahlkreis sowie den Beschäftigungsort und den Wohnort enthalten.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis ist in der Geschäftsstelle der Kammer während ihrer üblichen Geschäftszeiten an mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen für Wahlberechtigte auszulegen. ²Jeder Wahlberechtigte hat das Recht während dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Dazu ist auch die fernmündliche oder schriftliche Nachfrage in der Geschäftsstelle möglich. ⁴Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist mit Ortsangabe, Angabe der Auslegungsfrist und der Zeiten, zu denen Einsicht genommen werden kann, bekannt zu machen.

(5) ¹Ist eine Eintragung im Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die wahlleitende Person den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. ²Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. ³Bei Nichtäußerung wird die Streichung aus dem Wählerverzeichnis nach Ablauf der Auslegungsfrist vollzogen.

(6) Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses bei Verlust der Kammermitgliedschaft insbesondere durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 SächsHKaG vorzunehmen.

(7) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist können die Wahlberechtigten bei der die Wahl leitenden Person schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch wegen der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. ³Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 9 Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Die wahlleitende Person schließt das Wählerverzeichnis nach dem Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten ab und beurkundet den Abschluss.

(2) Die wahlleitende Person gibt nach Abschluss des Wählerverzeichnisses die endgültige Anzahl der auf die jeweilige Berufsgruppe zu verteilenden Sitze für jeden Wahlkreis nach dem Zahlenverhältnis der festgestellten Wahlberechtigten auf der Homepage der Kammer bekannt.

(3) ¹Für die Berechnung der endgültigen Sitzverteilung gilt, dass auf ganze Zahlen gerundet wird. ²Für die Rundung zählen lediglich die ersten drei ungerundeten Dezimalstellen. ³Werte von ...,500 bis einschließlich ...,999 sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, Werte von ...,000 bis einschließlich ...,499 sind auf die ganze Zahl abzurunden.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen als Personenwahl. ²Die wahlleitende Person bestimmt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. ³Sie ist bekannt zu machen. ⁴§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind getrennt für jeden Wahlkreis und hier wiederum getrennt für beide Berufsgruppen innerhalb der von der wahlleitenden Person nach § 7 Absatz 2 festgelegten Frist bei dieser einzureichen. ²Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidaten enthalten, die nach § 6 Absatz 1 dieser Wahlordnung wählbar sind und die in den Wählerlisten des Wahlkreises, in dem die Wahl erfolgt, aufgeführt sind. ³Jeder Wahlkandidat ist nur für die Berufsgruppe und für den Wahlkreis wählbar, in deren Wählerliste er eingetragen ist.

(3) ¹Die Wahlvorschläge müssen von den Kandidaten unterzeichnet sein. ²Im Wahlvorschlag sind zur Person der Kandidatin oder des Kandidaten folgende Angaben aufzunehmen:

- a) Name und Vorname,
- b) ggf. akademische Grade,
- c) Niederlassungs- bzw. Beschäftigungsort oder Wohnsitz,
- d) telefonische Erreichbarkeit.

³Wenn bei gleichen Angaben die Person der Kandidaten nicht unzweifelhaft erkennbar sind, sind weitere Angaben zur Identität zulässig und geboten.

(4) ¹Jeder Wahlvorschlag einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss von anderen Wahlberechtigten desselben Wahlkreises und derselben Berufsgruppe durch Unterzeichnung oder Beifügen einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung unterstützt sein. ²Für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten sind mindestens 6, für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mindestens 3 unterstützende Unterschriften erforderlich. ³Ein Wahlberechtigter darf mehrere Wahlvorschläge mit seiner Unterschrift unterstützen.

§ 11 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die wahlleitende Person prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. ²Etwaige Mängel sind dem Einreicher des Wahlvorschlags unverzüglich mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb einer von der wahlleitenden Person zu bestimmenden Frist zu beseitigen. ³Dies gilt auch für Wahlvorschläge, bei denen die vorgeschriebene Anzahl von persönlichen Unterschriften fehlt.

(2) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einreicher des Wahlvorschlags umgehend mitzuteilen und im Falle der Nichtzulassung zu begründen.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Die Kammer eröffnet den vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, die Kammermitglieder über ihre Person und ihre berufspolitischen Ziele zu informieren. ²Die Information der Kammermitglieder erfolgt über die Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise. ³Der Kammervorstand kann einheitliche Vorgaben über den Umfang und die formale Gestaltung der Wahlinformationen beschließen.

§ 12 Gestaltung und Versendung der Stimmzettel

(1) ¹ Für jede Berufsgruppe eines Wahlbezirkes werden Stimmzettel mit dem Dienstsiegel der Kammer, dem Aufdruck „Stimmzettel“ und dem Vermerk „Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen in alphabetischer Reihenfolge.“ erstellt. ²Die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten stehen nach ihren Nachnamen alphabetisch angeordnet auf dem jeweiligen Stimmzettel.

(2) Die wahlleitende Person versendet an jeden Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor Ende der Wahlfrist:

- a) die Stimmzettel entsprechend der Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis,
- b) den Wahlumschlag zur Aufnahme der Stimmzettel, der mit dem Dienstsiegel der Kammer und dem Aufdruck "Wahlumschlag" zu versehen ist,
- c) den äußeren Briefumschlag ("Stimmbrief") mit der Anschrift der wahlleitenden Person, dem Namen des Wahlberechtigten und den Aufdrucken "Wahl zur Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.", "Antwort" und "Entgelt bezahlt Empfänger",
- d) einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt sein muss.

(3) Die wahlleitende Person muss den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.

(4) ¹Hat ein Wahlberechtigter die in Abs. 2 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist bei der wahlleitenden Person anfordern. ²Maßgebend ist dabei die Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Jeder Stimmberechtigte hat für die Wahl drei Stimmen.

(2) ¹Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise. ²Die Kumulation von Stimmen ist zulässig. ³Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

(3) ¹Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2 Buchst. b), der keine sonstigen Kennzeichen und keinen sonstigen Inhalt aufweisen darf und verschließt ihn. ²Dieser Umschlag wird in den Stimmbrief (§ 12 Abs. 2 Buchst. c) gelegt. ³Dieser ist zu verschließen, zur Post zu geben oder bei der wahlleitenden Person abzugeben.

(4) Die Wahlfrist ist gewahrt, wenn der Brief am letzten Tag der Wahlfrist bis 18.00 Uhr bei der wahlleitenden Person eingegangen ist.

§ 14 Stimmbriefliste

(1) Der Eingang der Stimmbriefe wird von der wahlleitenden Person mit Angabe des Eingangstags in der Stimmbriefliste vermerkt.

(2) Die Stimmbriefe werden bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der Wahlfrist beruft die wahlleitende Person unverzüglich den Wahlausschuss zur Ermittlung des Wahlergebnisses ein.

(2) ¹Der Wahlausschuss überprüft die Gültigkeit der eingegangenen Stimmbriefe und vermerkt das Prüfungsergebnis zu jeder Wählerin und jedem Wähler in der Stimmbriefliste.

²Ungültig sind Stimmbriefe:

- a) wenn der Stimmbrief nach dem Ende der Wahlfrist eingegangen ist,
- b) wenn die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis gelistet ist,
- c) wenn ein anderer als der den Wählerinnen oder Wählern zugesandte Stimmbrief (§ 12 Abs. 2 Buchst. c) verwendet wurde,
- d) wenn der Stimmbrief unverschlossen ist.

³Für ungültig erklärte Stimmbriefe werden ungeöffnet der Stimmbriefliste beigelegt. ⁴Die Beanstandungen des Wahlausschusses werden in der Stimmbriefliste vermerkt.

(3) ¹Die gültigen Stimmbriefe werden geöffnet. ²Die darin liegenden Wahlumschläge werden auf ihre Gültigkeit geprüft. ³Gültige Wahlumschläge werden ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. ⁴Ungültig sind Wahlumschläge:

- a) wenn der Wahlumschlag unverschlossen ist,
- b) wenn ein anderer als der den Wählerinnen oder Wählern zugesandte Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2 Buchst. c) verwendet wurde,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 12 Abs. 2 Zusätze enthalten,
- d) wenn dem Stimmbrief kein Wahlumschlag oder mehr als ein Wahlumschlag beigelegt sind.

⁵Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und geöffnet. ²Bei jedem Stimmzettel wird festgestellt, ob er gültig ist. ³Ungültig sind Stimmzettel:

- a) wenn sie die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als die der Wählerin oder dem Wähler zugesandte Stimmzettel (§ 12 Abs. 1) verwendet wurden,
- c) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 12 Abs. 1 Zusätze enthalten,
- d) wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
- e) wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- f) wenn der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages liegt,
- g) wenn ein Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält.

(5) Der Wahlausschuss stellt fest:

- a) die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Stimmbriefe,
- b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Wahlergebnis

(1) ¹Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgt in öffentlicher Sitzung. ²Darüber wird eine Niederschrift gefertigt, in die auf Verlangen Beanstandungen durch Wahlberechtigte aufzunehmen sind.

(2) ¹Jede Berufsgruppe eines jeden Wahlkreises erhält die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 9 Absatz 2 festgestellte Anzahl der zu verteilenden Sitze. ²Dabei erhält jede der beiden Berufsgruppen eines Wahlkreises mindestens einen Sitz, wenn mindestens eine gültige Stimme für diese Berufsgruppe abgegeben wurde.

(3) ¹Diejenigen Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Die Ersatzpersonen werden in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen ermittelt.

(4) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los.

(5) Werden weniger Kandidaten gewählt, als Sitze für diese Berufsgruppe und diesen Wahlkreis zu vergeben sind, so erfolgt die Besetzung dieser Sitze durch Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl der anderen Berufsgruppe dieses Wahlkreises.

§ 17 Bekanntmachung

¹Die wahlleitende Person teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. ²Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl auf der Homepage der Kammer oder in anderer geeigneter Weise innerhalb von zwei Wochen bekannt.

§ 18 Verwahrung der Wahlakten

¹Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, die Stimmbriefe, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Stimmbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. ²Der Kammervorstand verwahrt die Wahlakten bis zu ihrer Vernichtung und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden. ³Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtsperiode der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 19 Annahme der Wahl

(1) ¹Die wahlleitende Person benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen sieben Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. ²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die oder der Gewählte erst dann als Mitglied der

Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl der wahlleitenden Person vorliegt.

§ 20 Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

(1) ¹Lehnt die gewählte Person die Wahl ab oder scheidet sie vor Annahme der Wahl aus der Kammer aus, tritt an ihre Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis (§ 16 Abs. 2-5). ²Die Feststellung darüber trifft die wahlleitende Person.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung während der Amtsperiode der Kammerversammlung aus, tritt an seine Stelle die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis. ²Die Feststellung darüber trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung.

§ 21 Wahlanfechtung

(1) ¹Einspruch gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 17 bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einlegen. ²Einsprüche sind unter Angabe der Beweismittel zu begründen. ³Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
- b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

(3) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlakten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

§ 22 Wahlprüfungsausschuss

(1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. ²Aus jedem der beteiligten Länder ist ein wahlberechtigtes Kammermitglied zu berufen. ³Zusätzlich ist als Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlprüfungsausschusses eine Person mit Befähigung zum Richteramt zu bestellen.

(2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

- a) Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
- b) Mitglieder des Wahlausschusses,
- c) Kandidaten aus Wahlvorschlägen,
- d) bei der Kammer Beschäftigte.

(3) ¹Die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. ²Über jede Sitzung des Wahlprüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 23 Ergebnis der Wahlprüfung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt die Termine für die Sitzungen. ²Vor der Entscheidung sind diejenigen, auf die sich der Einspruch bezieht und die durch eine Entscheidung unmittelbar betroffen sein könnten, schriftlich anzuhören. ³Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.

(3) ¹Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er das Wahlergebnis. ²An dessen Stelle tritt die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson aus der gleichen Berufsgruppe und dem gleichen Wahlkreis. ³Der § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 21 Abs. 3 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. ²Die Ungültigkeit der Wahl ist in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.

(5) ¹Soweit die Wahl für ungültig erklärt wurde, hat eine Neuwahl innerhalb einer vom Wahlprüfungsausschuss festgelegten Frist stattzufinden. ²Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist.

§ 24 Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. ²Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 25 Amtsantritt und Gültigkeit der Wahl

(1) Die gewählten Mitglieder treten ihr Amt nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 21 Abs. 2) mit dem ersten Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung an.

(2) ¹Ist innerhalb der Wahlprüfungsfrist Einspruch eingelegt worden, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, wenn entweder der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung der Gültigkeit der Wahl getroffen (§ 23 Abs. 2) oder er eine Berichtigung (§ 23 Abs. 3 oder Abs. 4) vorgenommen hat. ²Soweit eine Klage rechtshängig ist, üben die gewählten Mitglieder ihr Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl kommissarisch aus.

§ 26 Nachwahl

¹Eine Nachwahl in einem oder mehreren Wahlkreisen wird durchgeführt, wenn eine Wahl nicht stattgefunden hat, weil keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde. ²Eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 26. September 2009 außer Kraft.

Leipzig, den 13. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Vorstehende Neufassung der Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

AZ 32-5415.81/2

Dresden, den 16. November 2017

i.V. Jaksch
Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Neufassung der Wahlordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, den 30. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin